



Réseau **Trans**frontalier d'**Info**rmation
Grenzüberschreitendes **Ber**atungsnetz

Bau- und Montagearbeiten deutscher Firmen in der Schweiz

Stand: Oktober 2011



**Handwerkskammer
Freiburg**

Bismarckallee 6

D-79098 Freiburg

T: 0761 21800-135

F: 0761 21800-333

E-Mail: brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de

www.transfonet.org

WIRTSCHAFTSKAMMER
BASELLAND

EU- UND EXPORT
BERATUNGSSTELLE
LANDAU



HANDWERKS
KAMMER
DER PFALZ



Handwerkskammer
Karlsruhe

CMA
Chambre de Métiers d'Alsace

VORWORT

Wer in der Schweiz Bau- oder Montagearbeiten auszuführen hat, sollte sich zunächst einmal mit den dort geltenden Meldebestimmungen, Arbeits- und Lohnbedingungen, Steuerregelungen usw. vertraut machen. Die Nichtbeachtung der maßgeblichen Vorschriften kann schnell zu erheblichen Problemen und vor allem zur Verhängung von Bußgeldern führen. Bei schweren Verstößen droht sogar eine vorübergehende Untersagung, Dienstleistungen in der Schweiz anzubieten.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick darüber, worauf Sie bei der vorübergehenden Ausführung von Arbeiten in der Schweiz zu achten haben. Sie finden auf den folgenden Seiten zahlreiche Hinweise auf Informationsquellen und Ansprechpartner in der Schweiz, bei denen Sie weitere Auskünfte zu den einzelnen Themenbereichen erhalten können.

Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Freiburg können sich mit ihren Fragen auch wenden an: Dr. Brigitte Pertschy, Tel: 0761 21800-135; Fax: 0761 21800-333; E-Mail: brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de. Mitgliedsbetriebe anderer Handwerkskammern werden gebeten, sich mit dem Außenwirtschaftsberater der für sie zuständigen Kammer in Verbindung zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufenthaltsbestimmungen	2
1.1.	Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen	2
1.2.	Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen	8
2.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	8
2.1.	Ausnahmen	9
2.2.	Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge	9
2.3.	Bestimmungen des Arbeitsgesetzes	16
2.4.	Kontrollen	17
2.5.	Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer	17
2.6.	Sanktionen	18
3.	Handwerksrechtliche Bestimmungen	18
3.1.	Elektroinstallationen	18
3.2.	Gas- und Wasserinstallationen	19
4.	Sozialversicherung	19
5.	Einfuhrvorschriften und Zölle	20
5.1.	Einfuhrbeschränkungen	20
5.2.	Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere	21
5.3.	Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)	22
5.4.	Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben	23
5.5.	Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A. etc.)	26
6.	Steuern	26
6.1.	Mehrwertsteuer im Inland	26
6.2.	Steuern vom Einkommen und Vermögen	28
6.3.	Lohnsteuer	28
7.	Sonstiges	29
7.1.	Schwerverkehrsabgabe	29
7.2.	Autobahnvignette	29
7.3.	Lenkungsabgaben auf VOC	29
7.4.	Sonntags- / Nachtfahrverbot	29
7.5.	Normung	30

1. AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

Am 1. Juni 2002 traten sieben zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene bilaterale Abkommen in Kraft. Eines dieser Abkommen, das sog. Freizügigkeitsabkommen, sieht eine ganze Reihe von Erleichterungen für grenzüberschreitend tätige Betriebe vor.

Zu diesen Erleichterungen gehört das **Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit**: Seit dem 1. Juni 2004 können sich selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den EU-/EFTA-Staaten während 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht jetzt nur noch eine Meldepflicht.

Zum 1. April 2006 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland, Zypern und Malta erweitert. Seit dem 1. Mai 2011 sind die für diese Länder geltenden Übergangsfristen abgelaufen, so dass auch sie in vollem Umfang von dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit profitieren. Lediglich für Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien gelten noch Übergangsregelungen.

1.1. Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen

Die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz setzt grundsätzlich die vorherige Anmeldung der Personen, die dort Dienstleistungen erbringen sollen, voraus. Diese Anmeldung ist erforderlich, wenn selbständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres mehr als **acht Tage** in der Schweiz erwerbstätig sind.

Etwas anderes gilt für Tätigkeiten des

- **Bauhaupt- und Baunebengewerbes**
- Gastgewerbes
- **Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten**
- Überwachungs- und Sicherheitsdienstes
- Reisengewerbes
- Erotikgewerbes

In diesen Wirtschaftszweigen hat die Meldung unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen.

Als Dienstleistungserbringung auf dem Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelten gem. Art. 5 der Entscheideverordnung alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfassen (http://www.admin.ch/ch/d/sr/823_201/a5.html). Der Begriff des Baugewerbes wird sehr weit gefasst. Hierzu gehören beispielsweise auch Arbeiten, die der Einrichtung bzw. Ausstattung von Gebäuden (z. B. Einbau von Wandschränken, Einbauküchen etc.) dienen.

Reine Warenlieferungen (ohne Montagen) und vertragsanbahnende Kundengespräche sind nicht meldepflichtig.

1.1.1. Berechnung der 90 Tage

Der Rechtsanspruch auf Erbringung einer Dienstleistung ist auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Berechnung erfolgt unternehmens- und mitarbeiterbezogen. Dadurch soll eine Verlängerung der bewilligungsfreien Zeit durch Rotation von Mitarbeitern verhindert werden.

Unternehmensbezogene Berechnung: Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden. Entsendet eine Firma beispielsweise an 5 Tagen jeweils 3 Mitarbeiter, so hat sie lediglich 5 Tage der ihr pro Kalenderjahr zustehenden 90 Tage "aufgebraucht".

Mitarbeiterbezogene Berechnung: Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz tätig werden.

1.1.2. Begünstigter Personenkreis

Die Erleichterungen, die sich durch das Meldeverfahren ergeben, gelten für

- selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den **EU-Mitgliedstaaten** (Sonderregelung für Bulgarien und Rumänien s. u.) und der **EFTA** (Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein),
- **Arbeitnehmer aus Drittstaaten**, die von einem **Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder einem EFTA-Mitgliedstaat** zur Ausführung von Dienstleistungen in die Schweiz entsandt werden, sofern diese Drittstaatsangehörigen vor der Entsendung in die Schweiz bereits **dauerhaft auf einem regulären Arbeitsmarkt in der EU oder EFTA** zugelassen waren. Von einer dauerhaften Zulassung wird in der Regel ausgegangen, wenn sie sich während **12 Monaten** rechtmässig dort aufgehalten haben.

Achtung: Diese Sonderregelung **gilt nicht** für **selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten**, die sich in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat niedergelassen haben! Sie müssen versuchen, eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erhalten (s. unter 1.2.).

Bulgarien und Rumänien

Zum 1. Juni 2009 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien erweitert. Für selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus diesen Staaten, die in den Branchen **Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gartenbau, Reinigungs- und Sicherheitsgewerbe** tätig werden, gilt noch bis zum 31. Mai 2016 eine Übergangsregelung. Sie benötigen vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

1.1.3. Einsatz von Leiharbeitern

Der direkte und indirekte **Personalverleih aus dem Ausland ist nicht gestattet!** Ein indirekter Verleih liegt vor, wenn ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung in der Schweiz erbringt und zu seinem Arbeitsteam nicht nur eigene Mitarbeiter gehören, sondern auch von einer Verleihfirma oder einer anderen Firma ausgeliehenes Personal. Bitte entsenden Sie daher nur Mitarbeiter Ihres Betriebes in die Schweiz!

1.1.4. Subunternehmer

Subunternehmer müssen sich und ihre entsandten Mitarbeiter selbst anmelden.

1.1.5. Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens **8 Kalendertage** nach Meldung des Einsatzes aufgenommen werden. Der Meldetag wird für die Fristberechnung nicht mitgezählt (Beispiel: Erfolgt die Meldung an einem Montag, darf am Dienstag der folgenden Woche mit der Arbeit begonnen werden).

Kann in **Notfällen** (Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Ausfall einer Heizung, Wasserrohrbruch) ausnahmsweise die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden, hat die Meldung **spätestens vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen. Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung bekannt gegeben werden und der Notfall ist zu begründen (im Feld „Bemerkungen“). Vom Schweizer Auftraggeber dringend gewünschte Einsätze oder Schwierigkeiten bei der Termin- und Personalplanung gelten nicht als Notfall!

Tipp: Wird eine Verschiebung der Einsatztage auf später gemeldet, muss die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden (s. 1.1.7). In Fällen, in denen die Entscheidung über den Beginn der Arbeiten erst kurzfristig fällt, sollte man den Auftrag daher auf jeden Fall schon einmal fristgerecht unter Angabe des voraussichtlichen Datums anmelden und dann später – rechtzeitig vor dem gemeldeten Datum – die Verschiebung unter Angabe der genauen Arbeitstage nachmelden.

1.1.6 Meldeverfahren

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten der Anmeldung: die (kostenlose) Online-Registrierung im Internet oder eine Meldung auf dem Postweg bzw. per Fax. In der Regel hat die Meldung online zu erfolgen. Eine konventionelle Meldung wird nur dann empfohlen, wenn aus technischen Gründen eine Meldung über das Internet nicht möglich ist.

- **Online-Registrierung**

Die Online-Registrierung ermöglicht nach der erstmaligen Anmeldung eine einfache und rasche Meldung und Bearbeitung der Daten. Zu diesem Zweck genügt es, sich als „Kunde“ auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration (BFM) registrieren zu lassen und anschließend die Meldung der einzelnen Einsätze in der Schweiz online vorzunehmen. Die Angaben, die Sie bei der Registrierung zu Ihrer Firma machen, müssen später bei den Meldungen der einzelnen Einsätze nicht mehr wiederholt werden.

Die Registrierung und auch später die Meldungen erfolgen über die Internetseite <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>.

Für die Registrierung stehen Ihnen **zwei Meldeverfahren** zur Verfügung: Ein Verfahren für die **Entsendung selbständiger Dienstleistungserbringer** und ein weiteres für die **Entsendung von Arbeitnehmern**.

Geschäftsführer einer GmbH sind als Selbständige anzumelden.

In dem Meldeverfahren für selbständig Tätige kann man sowohl selbständige Dienstleistungserbringer als auch entsandte Arbeitnehmer anmelden. Wenn nicht der Einsatz eines Selbständigen (z. B. des Inhabers oder eines Geschäftsführers der entsendenden Firma) in der Schweiz von vornherein ausscheidet, sollte man sich gleich für dieses Meldeverfahren entscheiden.

Die elektronischen Meldungen werden automatisch an die zuständige Behörde des Kantons sowie an das Zentrale Ausländerregister (ZAR) weitergeleitet. Bei einer Online-Registrierung erhält die anmeldende Firma von der zuständigen kantonalen Behörde eine kostenlose Bestätigung per E-Mail. Diese Meldebestätigung sollte während des Einsatzes in der Schweiz für den Fall einer Kontrolle mitgeführt werden.

- **Meldung auf dem Postweg oder per Fax**

Ist eine Meldung über das Internet nicht möglich, kann sie unter Verwendung der

- Meldeformulare für entsandte Arbeitnehmer und/oder
- Meldeformulare für selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer

auf dem Postweg oder per Fax erfolgen. Werden mehrere Arbeitnehmer entsandt, ist auch das Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszufüllen. Jeder Arbeitnehmer muss einzeln gemeldet werden.

Die Formulare können auf der Internetseite des BFM herunter geladen werden:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren/meldeformulare.html

Der Meldung ist die unterschriebene Erklärung beizulegen, dass der Arbeitgeber von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz¹, s. hierzu unter 2.) Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten (beim elektronischen Meldeverfahren genügt es, die Taste „ja“ zu drücken, um diese Bestätigung abzugeben). Den hierfür zu verwendenden Vordruck finden Sie ebenfalls auf der oben genannten Internetseite des BFM.

Das ausgefüllte Meldeformular bzw. die ausgefüllten Meldeformulare sind der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen Arbeitsmarktbehörde zuzusenden (Adressliste: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html). Die Arbeitsmarktbehörde prüft die Meldung und stellt auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers eine gebührenpflichtige Meldebestätigung aus. Die Gebühr beträgt 25 CHF pro Meldung.

Bitte beachten Sie, dass die Meldungen, wenn sie auf dem Postweg oder per Fax erfolgen, in der Amtssprache des Einsatzortes zu erfolgen haben. Im Tessin und den französischsprachigen Kantonen muss daher das ital. bzw. das frz. Formular verwandt werden.

- **Ausfüllen des Meldeformulars**

Hier ein paar Hinweise zum Ausfüllen des Meldeformulars²:

Einsatzdauer bzw. –tage: Genaue Angabe des Datums, an welchem die entsandten Personen ihre Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen, sowie des Datums, an welchem sie ihre Arbeiten abschließen (Achtung: tragen Sie bei einem Einsatz, der sich über mehrere Wochen erstreckt, nur das Anfangs- und Enddatum ein, werden auch Tage, an denen nicht gearbeitet wird, wie z. B. Sonntage, mitgezählt und von den 90 Tagen abgezogen. Man sollte daher nur die effektiven Arbeitstage eintragen).

Zweck der Dienstleistung: Genaue Umschreibung der auszuführenden Arbeiten (z. B. Montage von Fenstern, Bau eines Hauses usw.).

¹ Das Entsendegesetz kann im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_20.html abgerufen werden.

² Weitere Einzelheiten s. „Wegleitung zum Meldeformular für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/schweiz_eu/wegleitung_entsendete/wegleitung_entsendungarbeitnehmer-d.pdf

Kontaktadresse in der Schweiz: Angaben zu einer Person in der Schweiz, an die sich die schweizerischen Behörden während der Entsendung wenden können. Es kann sich um einen entsandten Arbeitnehmer handeln (z. B. um den Vorarbeiter), den ständigen Vertreter des Arbeitgebers in der Schweiz, den für die auszuführenden Arbeiten verantwortlichen Architekten usw. Die Kontaktperson muss in der Lage sein, die Fragen der Behörden zu beantworten.

Sozialversicherungsnummer im Wohnsitzstaat: Angabe der vollständigen Nummer, unter welcher der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsbehörden des Wohnsitzstaates erfasst ist. Diese Angabe erlaubt es, Arbeitnehmer mit gleich lautendem Namen zu unterscheiden.

Aufenthaltsregelung im Entsendestaat: Angabe des Datums, ab welchem ein entsandter Arbeitnehmer, der einem Drittstaat angehört, bei den zuständigen Behörden im Entsendestaat erfasst ist.

1.1.7. Nachträgliche Änderungen

Ergibt sich eine Änderung (z. B. andere Einsatzdauer, anderer Einsatzort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese Änderungen unverzüglich der für den Einsatz- oder Arbeitsort zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden. Hierzu Folgendes:

a) Erfolgte die Meldung auf elektronischem Weg, kann die Änderung in folgenden Fällen mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung der zuständigen Amtsstelle **per E-Mail** (es ist keine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt werden:

- bei **Verschiebung** des Einsatzdatums **auf später**
- bei einer **anderen Einsatzdauer** (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)
- bei einer **Unterbrechung** der Arbeiten.

In folgenden Fällen muss hingegen eine **neue Online-Meldung** gemacht werden:

- Meldung **anderer Mitarbeiter** (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung **zusätzlicher Mitarbeiter**
- **Wiederaufnahme** der Arbeiten nach erfolgtem Unterbruch, **Folgearbeiten** (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt.

Die neue Meldung hat spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. **Eine neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute achttägige Frist aus.**

Bei **Folge- und Wartungsarbeiten**, die durch den gleichen Entsendebetrieb infolge eines bereits durchgeführten Einsatzes ausgeführt werden, muss die Wiederaufnahme der Arbeiten allerdings innerhalb von **drei Monaten** seit Abschluss der letzten Arbeiten für das gleiche Projekt erfolgen. Gleichbehandelt werden **Arbeitsunterbrüche**.

b) Soll die Arbeit **nach Ablauf von drei Monaten** wieder aufgenommen werden oder handelt es sich bei den gemeldeten Arbeiten um ein **neues Projekt**, muss die **Meldung erneut unter Einhaltung der achttägigen Frist** erfolgen. Das Gleiche gilt für Meldungen, die eine **nachträgliche Änderung des Einsatzortes** zum Inhalt haben.

c) Erfolgte die Meldung schriftlich (per Post oder per Fax), ist die Änderung der Meldung unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien per Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

Tipp: Sind Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig als erwartet, sollten Sie nicht benötigte Tage wieder abmelden. So verhindern Sie, dass Ihre 90 Tage vorzeitig aufgebraucht werden und sparen außerdem Vollzugskostenbeiträge (s. unter 2.2.), die nach der Zahl der gemeldeten Tage berechnet werden.

Änderungen von Meldungen, die Gutschriften für nicht gearbeitete Tage zur Folge haben (z. B. witterungsbedingte Abmeldungen, früheres Ende der Dienstleistungserbringung), sind der zuständigen kantonalen Behörde bis spätestens 12.00 Uhr des jeweiligen Tages mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes stellen hingegen aus Gründen der Beweismöglichkeit eine Ausnahme dar.

1.1.8. Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Seit dem 1. April 2006 sind Personen, die sich in der Schweiz auf selbständige Erwerbstätigkeit berufen, verpflichtet, dies gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen (Art. 1 Abs. 2 Entsendegesetz). Von ihnen können Unterlagen eingefordert werden, die ihren Status während der Dienstleistung in der Schweiz beweisen, wie z. B.:

- Gewerbeschein/Gewerbeanmeldung,
- Eintragung in ein Berufsregister als selbständig Erwerbstätiger (z. B. Eintragung bei einer Handwerkskammer),
- Meldung beim Finanzamt (Umsatzsteuernummer),
- Kundenliste,
- Mietverträge für Geschäftsräumlichkeiten im Herkunftsland,
- Eintragung bei den Sozialversicherungen als selbständig Erwerbstätiger (Formular E 101 DE),
- Vertrag für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag

Diese Liste ist nicht abschließend. Einzelheiten zu den Unterlagen, die angefordert werden können, und der Frage, wie die Überprüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erfolgen hat, sind der „Weisung zum Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zu entnehmen: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00451/04613/index.html?lang=de>.

Das oben genannte Formular E 101 DE stellen die gesetzlichen Krankenkassen aus. Handwerker, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten diese Bescheinigung bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund oder der zuständige Regionalträger der DRV). Anschrift DRV Bund:

Deutsche Rentenversicherung Bund
 Ruhrstr. 2
 10709 Berlin
 Tel: 030/865-644-56/-19/-67/-75
www.deutsche-rentenversicherung.de

Das Antragsformular können Sie direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anfordern oder das Formular verwenden, das die DVKA auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt: <http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/AntragE101.htm>.

Tipp: Bereits vorhandene Nachweise für Ihre selbständige Tätigkeit (z. B. Handwerkskarte und Gewerbeanmeldung) sollten Sie am besten gleich in die Schweiz mitnehmen.

1.1.9. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Meldebestimmungen drohen Bußgelder bis 5.000 CHF. Werden rechtskräftige Bußgelder nicht bezahlt, kann dem Arbeitgeber verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Außerdem können dem Arbeitgeber die durch die Kontrolle angefallenen Kontrollkosten auferlegt werden (Art. 9 Entsendegesetz).

1.2. Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen

Für Dienstleistungen, die die 90 Tage überschreiten, ist eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Zuständig für das Genehmigungsverfahren sind die kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden. Ihre Adressen finden Sie auf der Internetseite des BFM: http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html. Sie können sie auch über <http://www.entsendung.admin.ch/app/bewilligung?navId=bewilligung> ermitteln. Bei diesen Behörden erhält man die für die Antragstellung erforderlichen Formulare sowie Auskünfte zum Genehmigungsverfahren. Die Bewilligung ist für jede in der Schweiz tätige Person zu beantragen.

Bewilligungen für Dienstleistungen, die über 90 Tage hinausgehen, unterstehen nicht mehr dem Freizügigkeitsabkommen, sondern dem allgemeinen Ausländerrecht. Dies bedeutet, dass die kantonale Behörde nach freiem Ermessen entscheidet und der Inländervorrang, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Einhaltung der ortsüblichen Löhne) und die Kontingentierung zur Anwendung kommen.

In den Bereichen, in denen ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU existiert (z. B. öffentliches Beschaffungswesen), kann eine Ausschöpfung der Kontingente den Antragstellern nicht entgegeng gehalten werden. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung.

2. ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Wer Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, muss die dort geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten. Gem. Art. 2 des Entsendegesetzes³ hat der Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmern zumindest die Arbeits- und Lohnbedingungen zu garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlohnung,
- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Außerdem muss der Arbeitgeber gem. Art. 3 Entsendegesetz den entsandten Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

³ Entsendegesetz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_20.html

2.1. Ausnahmen

Die Mindestvorschriften für die Entlohnung und die Ferien gelten gem. Art. 4 Entsendegesetz nicht für

- Arbeiten von geringem Umfang und
- Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden. Diese acht Tage beziehen sich auf den einzelnen Auftrag und nicht auf das Kalenderjahr. Die Montage oder der erstmalige Einbau umfassen auch Garantiarbeiten, die durch den Lieferbetrieb oder einen Subunternehmer geleistet werden und das gelieferte Gut betreffen. Die Arbeiten müssen ihrem Wert und ihrem Umfang nach eine Nebenleistung darstellen, zur Inbetriebnahme des gelieferten Guts notwendig sein und von qualifizierten und/oder spezialisierten Arbeitnehmern des Lieferbetriebs oder einem Subunternehmer des Lieferbetriebs ausgeführt werden (Art. 4 EntsV⁴).

Arbeiten von geringem Umfang sind nur dann gegeben, wenn die Arbeiten höchstens 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern. Die maßgebende Anzahl der Arbeitstage ergibt sich aus der Multiplikation der entsandten Arbeitnehmer mit der Zahl der Tage, während der die Dienstleistung dauert (Art. 3 EntsV).

Von dieser Ausnahmeregelung sind jedoch wieder die Bereiche des **Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes** sowie das Hotel- und Gastgewerbe **ausgenommen**.

2.2. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge

In der Praxis von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Sie enthalten Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsansprüchen, Spesen usw. und sind von den ausländischen Betrieben in gleicher Weise wie von den schweizerischen Betrieben einzuhalten. Wer einen Auftrag in der Schweiz auszuführen hat und Mitarbeiter dort hin entsenden will, sollte daher zunächst einmal überprüfen, ob er in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV fällt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat auf seiner Homepage <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de> zwei Listen („Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) – Bundesratsbeschlüsse“ und „GAV - Kantonale Beschlüsse vom EVD genehmigt“) veröffentlicht, die sämtliche allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge der Schweiz enthalten. Diese Listen werden monatlich aktualisiert.

Die in der Liste der Bundesratsbeschlüsse aufgeführten GAV sind im Anschluss an die Liste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und können direkt am Bildschirm aufgerufen werden. Das Gleiche gilt für die Texte der kantonalen Beschlüsse, die nach Kantonen geordnet sind⁵.

Achten Sie bitte auf den territorialen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärungen⁶. Es kann durchaus sein, dass es für ein Gewerbe in der Schweiz gleich mehrere GAV mit unterschiedlichen territorialen Geltungsbereichen gibt (Beispiel Schreiner-gewerbe: je nach Kanton gilt entweder der GAV für das Schreiner-gewerbe oder der GAV für das Ausbaugewerbe der Westschweiz), oder dass bestimmte Arbeiten nur in einigen Kantonen den Bestimmungen eines GAV unterliegen, in anderen hingegen nicht.

⁴ Entsendeverordnung: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/823.201.de.pdf>

⁵ Zum Teil sind die GAV auch noch auf kantonalen Internetseiten veröffentlicht. Im Kanton Basel-Stadt finden Sie sie auf der Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: <http://www.awa.bs.ch/gav> und im Kanton Basel-Land auf der Internetseite <http://www.kmu.org/Downloads.921.0.html>.

⁶ Sollten Sie nicht wissen, in welchem Kanton Sie arbeiten: Geben Sie auf der Seite <http://tel.search.ch/> den Ort ein, „Eintrag suchen“ anklicken, der Kanton wird dann hinter dem Ort angezeigt.

Überprüfen Sie, ob bestimmte Personengruppen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind. Das ist z. B. bei Lehrlingen und höheren Vorgesetzten häufig der Fall (s. z. B. Art. 2 Abs. 3 des GAV für das Schreinergerber).

Wenn die Arbeiten, die Sie in der Schweiz ausführen wollen, in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV fallen, sollten Sie ihn sich ausdrucken und genau durchlesen. Achten Sie auch auf die späteren Änderungen der GAV, die ebenfalls auf der Seite des SECO veröffentlicht sind. Dort finden Sie alle nach Erlass der GAV erfolgten Aktualisierungen der Löhne, Spesen usw.

Eine Hilfestellung bei dem Auffinden des anwendbaren GAV gibt die Internetplattform www.entsendung.admin.ch des SECO. Durch Eingabe des Einsatzortes kann gezielt nach den im jeweiligen Kanton einzuhaltenden GAV gesucht werden. Ein Lohnrechner erleichtert zudem die Ermittlung des den Mitarbeitern zu zahlenden Lohnes.

Tip: Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Arbeiten unter einen GAV fallen, haben Sie die Möglichkeit, die Paritätischen Kommissionen, die für die in Betracht kommenden GAV zuständig sind, oder die kantonalen Ansprechpartner (Arbeitsmarktbehörden, Tripartite Kommissionen) zu kontaktieren. Die Anschriften dieser Ansprechpartner können über die Seite <http://www.entsendung.admin.ch/app/adressen?navId=adressen> ermittelt werden: Gehen Sie, nachdem Sie die Angaben zum Einsatzort, der Einsatzzeit und der Herkunft Ihres Betriebes gemacht haben, unter „Wählen Sie direkt aus der Liste aller GAV den passenden aus“ auf „Weiter“, dann erhalten Sie auf der nächsten Seite unter „Kontakte“ bereits den oder die kantonalen Ansprechpartner. Wählt man einen GAV aus und klickt dann „Weiter“ an, wird unter „Kontakte“ zusätzlich die zuständige Paritätische Kommission angezeigt.

Seit dem 1. April 2006 gelten gem. Art. 2 Entsendegesetz Bestimmungen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die **Beiträge an Ausgleichskassen** oder vergleichbare Einrichtungen, die Hinterlegung einer **Kautions** durch den Arbeitgeber oder die Möglichkeit der Verhängung einer **Konventionalstrafe** vorsehen, auch für Betriebe, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Das Gleiche gilt für **obligatorische Beiträge an Weiterbildungskosten**, sofern die Entsendung länger als 90 Tage dauert. Ausländische Arbeitgeber schulden jetzt außerdem die Beiträge an die **Kontroll- und Vollzugskosten**, die ein GAV Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt. Sie müssen gegenüber den durch den GAV eingesetzten paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufkommen (Art. 7 Abs. 4bis Entsendegesetz, Art. 8a EntSV).

Die Regeln sind sehr kompliziert. Im Folgenden geben wir Ihnen daher noch ein paar Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten (Mindestlöhne, Konventionalstrafen und Kontrollkosten, Vollzugskosten, Kautionen):

Mindestlöhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist sehr hoch. Die in Deutschland gezahlten Löhne erfüllen in aller Regel die Mindestlohnbedingungen der Schweiz nicht. Beschäftigen Sie sich daher rechtzeitig mit diesem bereits für die Kalkulation Ihres Auftrags wichtigen Thema!

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat Ende 2008 eine **Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“** herausgegeben, die genaue Vorgaben dazu enthält, in welcher Weise die von ausländischen Entsendebetrieben gezahlten Löhne mit den Schweizer Mindestlöhnen zu vergleichen sind.

Diese Weisung, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wird ergänzt durch ein „**Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich**“. Durch die Weisung ist gewährleistet, dass der Lohnvergleich in allen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt. Die Lohnweisung und das Berechnungsbeispiel kann man sich auf folgender Seite (unter „Weisungen“) herunterladen: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00451/index.html?lang=de>.

Aus der Weisung ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

- Um vergleichen zu können, ist zunächst einmal der in der Schweiz geschuldete Lohn („Soll Schweiz“) zu ermitteln. Hierzu rechnet man zum Schweizer Grundlohn Aufschläge für Ferien, Feiertage und den - in den Schweizer Gesamtarbeitsverträgen regelmäßig vorgesehenen - 13. Monatslohn hinzu⁷. Wie diese Aufschläge berechnet werden, ist in der Weisung zum int. Lohnvergleich erläutert.

Über den Lohnrechner auf www.entsendung.admin.ch können Sie sich den Soll-Lohn für Ihre Branche und Ihre Mitarbeiter mitsamt Aufschlägen anzeigen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, über "*Ergebnis dieser Seite in das Formular Lohnvergleich übertragen*" direkt die Excel-Tabelle für die Lohnvergleichsberechnung aufzurufen. Der ermittelte Lohn wird automatisch in die Excel-Tabelle übertragen.

Überprüfen Sie sicherheitshalber das ermittelte Ergebnis anhand des in Ihrem Fall anwendbaren GAV, den Sie sich auf der Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de> herunterladen können.

- Dem Schweizer Bruttostundenlohn wird der von dem Entsendebetrieb effektiv bezahlte Lohn („Ist Deutschland“) gegenübergestellt. Der Grundlohn, den der entsandte Arbeitnehmer in Deutschland enthält, wird ebenfalls durch Aufschläge für Ferien, Feiertage und evtl. gezahlte 13./14. Monatslöhne bzw. Urlaubs- und Weihnachtsgelder erhöht. Hinzugerechnet werden können ferner vermögenswirksame Leistungen und Spesenzahlungen, letztere allerdings nur, soweit sie über die tatsächlichen Aufwendungen der Arbeitnehmer bzw. die vorgesehenen Pauschalen hinausgehen (s. hierzu 3.3 der Weisung).
- Ergibt sich - trotz der ggf. durch zusätzliche Urlaubs- und Feiertage, vermögenswirksame Leistungen etc. vorgenommenen Erhöhung des deutschen Grundlohns - ein Minus, ist dieses durch die Zahlung einer „Zulage“ auszugleichen. Die Excel-Tabelle für den Lohnvergleich auf www.entsendung.admin.ch hilft bei der Berechnung.

Bitte denken Sie daran, bei der Vergleichsberechnung den richtigen Umrechnungskurs für den Entsendezeitraum zu verwenden. Die dem Lohnvergleich zugrunde zu legenden Wechselkurse sind der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00304/00308/index.html?lang=de>. Maßgeblich sind die monatlichen Durchschnittswchselkurse im Zeitraum des Einsatzes. Dauert ein Arbeitseinsatz länger als einen Monat, ist der monatliche Durchschnittswchselkurs zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu verwenden. Bei Arbeitseinsätzen von mehr als 3 Monaten kann der jährliche Durchschnittswchselkurs zugrunde gelegt werden (s. hierzu 3.11 der Weisung).

Achten Sie darauf, ob der in Ihrem Fall anwendbare GAV eine Spesenregelung enthält. Auch Spesenregelungen sind einzuhalten, werden erfahrungsgemäß von ausländischen Betrieben aber leicht übersehen.

⁷ In einigen GAV finden Sie die Angaben zu den Mindestlöhnen nur in der Form von Monatslöhnen. Diese sind auf der Grundlage der monatlichen bzw. jährlichen Arbeitszeiten, so wie sie in dem betreffenden GAV definiert sind, auf Stundenlöhne (sog. Basislöhne) umzurechnen. Hilfestellung bei der Ermittlung der Stundenlöhne gibt die oben bereits genannte Internetseite www.entsendung.admin.ch. Hilfreich ist auch folgende Internetseite eines privaten Anbieters: <http://www.realisator.ch/index.php?s=6&c=1?action=start>.

Sie müssen Ihren Mitarbeitern den Schweizer Mindestlohn nur für die Stunden, die sie in der Schweiz gearbeitet haben, zahlen. Bitte achten Sie darauf, dass die Fahrtzeit ab Grenze bis zum Arbeitsort bzw. bis zur Grenze nach Abschluss der Arbeiten als Arbeitszeit nach den schweizerischen Mindestlohnbestimmungen zu vergüten ist, solange der zur Anwendung kommende GAV hierzu keine andere Regelung enthält.

Konventionalstrafen, Kontrollkosten

Die Gesamtarbeitsverträge sehen vor, dass die Paritätischen Kommissionen bei der Feststellung von Verstößen gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen von den Betrieben Konventionalstrafen und Kontrollkosten verlangen können.

Da die Höhe der Kontrollkosten in erster Linie von dem mit der Kontrolle verbundenen Arbeitsaufwand abhängt, können auch bei nur geringen Verstößen erhebliche Beträge anfallen. Um dies zu vermeiden, sollte auf die genaue Einhaltung der GAV geachtet werden.

Vollzugskosten

Im Gegensatz zu den Konventionalstrafen und Kontrollkosten sind die Vollzugskosten nicht von der Feststellung eines Verstoßes abhängig. Mit ihnen werden die Aufwendungen für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages durch die Paritätischen Kommissionen gedeckt. Sie sind von jedem Betrieb, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, geschuldet.

Leider sind die Zuständigkeiten für die Abrechnung der Vollzugskosten nicht immer transparent. Hier ein paar Beispiele für Stellen, denen die Abrechnung von Vollzugskosten übertragen wurde:

- InkassoPool, Zürich

Er rechnet Vollzugskosten für folgende Branchen ab:

- Dach- und Wandgewerbe
- Decken- und Innenausbausysteme
- Elektroinstallationsgewerbe
- Gebäudetechnik
- Gerüstbau
- Gipsergewerbe der Stadt Zürich
- Holzbaugewerbe
- Isoliergewerbe
- Maler- und Gipsergewerbe
- Marmor- und Granitgewerbe
- Metallgewerbe
- Plattenlegergewerbe

InkassoPool ist nicht für alle Kantone zuständig. Einzelheiten zum regionalen Zuständigkeitsbereich können Sie – ebenso wie die Höhe der geschuldeten Beiträge – der Internetseite <http://www.inkassopool.ch> entnehmen.

- **ZPK Schreinergerberbe, Zürich**

Die ZPK Schreinergerberbe rechnet die Vollzugskosten des GAV Schreinergerberbe für die Kantone, die in den Geltungsbereich dieses GAV fallen, ab. Hiervon sind jedoch die Kantone Basel-Land und Tessin ausgenommen, die über eigene Abrechnungsstellen verfügen.

Die Vollzugskosten für das Schreinergerberbe können Sie auf der Internetseite der ZPK Schreinergerberbe nachlesen:

http://www.zpk-schreinergerberbe.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=29&Itemid=37

(der dort genannte Grundbeitrag wurde inzwischen für nicht ständig im räumlichen Geltungsbereich des GAV tätige Betriebe auf 20 CHF pro Monat – im Maximum 200 CHF pro Jahr – abgeändert, s. Änderung des GAV Schreinergerberbe vom 16.11.2010:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01481/index.html?lang=de>).

- **GEFAK, Liestal**

Die Familienausgleichskasse GEFAK ist für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zuständig, und zwar für die Branchen, die unter den GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO fallen:

Im Kanton Basel-Landschaft:

- Dach- und Wandgerberbe
- Elektro-Installationsgerberbe
- Gärtnergerberbe
- Gebäudetechnik
- Gipser, Maler
- Metallgerberbe
- Plattenleger
- Schreiner
- Isoliergerberbe

Im Kanton Basel-Stadt:

- Gärtnergerberbe
- Plattenleger
- Gebäudetechnik
- Isoliergerberbe

Im Kanton Solothurn:

- Isoliergerberbe

In den genannten Branchen besteht die Besonderheit, dass nicht nur die Vollzugskostenbeiträge bezahlt werden müssen, die sich aus den Branchen-GAV ergeben, sondern zusätzlich auch noch die im „GAV Ausbaugewerbe in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn“ geregelten Beiträge (weitere Informationen: http://www.z-pk.ch/vollzugskosten/eu_betrieb).

Fragen zu den Gesamtarbeitsverträgen und damit auch zu den Vollzugskosten können Ihnen die Paritätischen Kommissionen beantworten. Anschriften finden Sie z. B. auf der Internetseite des InkassoPool für die Branchen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen: <http://www.inkassopool.ch/de/ents/index.html> (unter „branchenspezifische Informationen“), oder über den Lohnrechner auf der Seite www.entsendung.admin.ch: Name und Anschrift der zuständigen Paritätischen Kommission erscheint nach Eingabe des Arbeitsortes und der Auswahl des passenden GAV.

Kautionen

Kautionen dienen der Absicherung von Konventionalstrafen, Vollzugskosten, Kontroll- und Verfahrenskosten. Werden sie von den Betrieben nicht bezahlt, haben die Paritätischen Kommissionen unter bestimmten, im jeweiligen GAV definierten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Kaution Zugriff zu nehmen. Zurzeit gibt es in der Schweiz folgende Kautionsregelungen:

- Gerüstbaugewerbe

Mit Wirkung zum 1. März 2009 wurde im Schweizerischen Gerüstbaugewerbe eine Kautionspflicht eingeführt. Danach sind alle im Gerüstbau tätigen Firmen aus dem In- und Ausland verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Kaution in Höhe von **10.000 CHF** zugunsten der Paritätischen Berufskommission für das Schweizerische Gerüstbaugewerbe zu stellen.

- Maler- und Gipsergewerbe

Der GAV im Maler- und Gipsergewerbe gilt in 19 von 26 Kantonen (Territorialer Geltungsbereich s. <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01443/index.html?lang=de>).

Höhe der Kaution:

- **Ab einer Auftragssumme von 20.000 CHF** pro Kalenderjahr ist eine **Kaution in Höhe von 10.000 CHF** zu stellen.
- Bei einer Auftragssumme **zwischen 2.000 und 20.000 CHF** beträgt die Kaution **5.000 CHF**.
- Betriebe, deren Auftragssumme pro Kalenderjahr **geringer ist als 2.000 CHF**, sind von der Kautionspflicht **befreit**.

Die Kaution ist zugunsten der Zentralen Paritätischen Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes (ZPBK) zu stellen.

- Gebäudetechnik

Der GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche gilt in der gesamten Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis.

Höhe der Kaution:

- **Ab einer Auftragssumme von 20.000 CHF** pro Kalenderjahr ist eine **Kaution in Höhe von 10.000 CHF** zu stellen.
- Bei einer Auftragssumme **zwischen 2.000 und 20.000 CHF** beträgt die Kaution **5.000 CHF**.
- Betriebe, deren Auftragssumme pro Kalenderjahr **geringer ist als 2.000 CHF**, sind von der Kautionspflicht **befreit**.

Die Kaution ist zugunsten der Paritätischen Landeskommission (PLK) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche zu stellen.

- Isoliergewerbe

Der GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe gilt in der gesamten Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis.

Höhe der Kautions:

- **Ab einer Auftragssumme von 20.000 CHF** pro Kalenderjahr ist eine **Kautions in Höhe von 10.000 CHF** zu stellen.
- Bei einer Auftragssumme **zwischen 2.000 und 20.000 CHF** beträgt die Kautions **5.000 CHF**.
- Betriebe, deren Auftragssumme pro Kalenderjahr **geringer ist als 2.000 CHF**, sind von der Kautionspflicht **befreit**.

Die Kautions ist zugunsten der Paritätischen Landeskommission (PLK) im Schweizerischen Isoliergewerbe zu stellen.

- Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

Diese Kautionsregelung ist zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Sie gilt für folgende Branchen:

Kanton Basel-Landschaft:

Gipsergewerbe, Schreinergerberbe, Malergewerbe, Metallgerberbe, Elektro-Installationsgerberbe, Dach- und Wandgerberbe, Gärtnergerberbe, Plattenlegergerberbe, Gebäudetechnikbranche, Isoliergerberbe

Kanton Basel-Stadt:

Gärtnergerberbe, Plattenlegergerberbe, Gebäudetechnikbranche, Isoliergerberbe

Kanton Solothurn:

Isoliergerberbe

Höhe der Kautions:

- Auftragswert pro Kalenderjahr **zwischen 2.001 CHF und 15.000 CHF**: **5.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr **zwischen 15.001 CHF und 25.000 CHF**: **10.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr **zwischen 25.001 CHF und 40.000 CHF**: **15.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr **ab 40.001 CHF**: **20.000 CHF**
- **Befreiung** bei Auftragssummen (pro Kalenderjahr) **bis 2.000 CHF**

Die Kautions ist zugunsten der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle (ZPK) in Liestal zu stellen.

- Plattenleger Kanton Tessin

Höhe der Kautions:

- **Ab einer Auftragssumme von 20.000 CHF** pro Kalenderjahr ist eine **Kautions in Höhe von 20.000 CHF** zu stellen.
- Bei einer Auftragssumme **zwischen 1.000 und 20.000 CHF** beträgt die Kautions **10.000 CHF**.
- **Befreiung** bei einer Auftragssumme (pro Kalenderjahr) **bis 1.000 CHF**

Weitere Informationen: www.cpcedilizia.ch (unter „Posa Piastrelle e Mosaici“)

Abwicklung der Kautionsregelungen

Die operative Durchführung der Kautionspflicht für die genannten GAV – mit Ausnahme des Plattenlegergewerbes im Kanton Tessin – wurde einer Zentralen Kautions-Verwaltungsstelle übertragen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS)
 Grammetstrasse 16
 CH-4410 Liestal
 Tel: +41 (0)61 927 64 45 - Fax: +41 (0)61 927 64 47
 kaution@zkvs.ch

Die ZKVS hat am 1. August 2011 damit begonnen, die betroffenen Betriebe im In- und Ausland zu kontaktieren. Die Betriebe müssen nicht selber aktiv werden.

Die ZKVS akzeptiert neben einer Barkaution sowie einer Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz auch Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland. Bankgarantien deutscher Banken werden als gleichwertig angesehen. Eine Kautionsversicherung wird bereits von der Helvetia Versicherung angeboten: www.handwerkerkaution.ch.

Auf der Internetseite www.zkvs.ch sind weitere Informationen und Merkblätter zu diesem Thema abrufbar.

2.3. Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

Das schweizerische Arbeitsrecht ist, ebenso wie das deutsche, recht komplex. Auskünfte zum Arbeitsgesetz und zur Arbeitssicherheit erteilen die kantonalen Arbeitsämter⁸. Hier ein paar wichtige Punkte:

- **Sonntags- und Nachtarbeit sind grundsätzlich verboten.** Als Nachtarbeit gilt der Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und als Sonntagsarbeit der Zeitraum zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr.

Die **Feiertage** sind den Sonntagen gleichgestellt, **auch für sie gilt ein Arbeitsverbot**. Der 1. August ist Bundesfeiertag. Außerdem gibt es kantonale Feiertage, die jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind: <http://www.feiertagskalender.ch>.

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit kann, wenn gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise bewilligt werden.

- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit:** Sie beträgt gem. Art. 9 Arbeitsgesetz
 - 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte,
 - 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur unter engen Voraussetzungen, die in Art. 12 Arbeitsgesetz definiert sind (z. B. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder außerordentlichem Arbeitsandrang), überschritten werden.

⁸ Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes finden Sie im Internet auf folgender Seite:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/index.html

Die **tägliche Arbeitszeit** muss in einem Zeitrahmen von 14 Stunden liegen und darf **maximal 12 1/2 Stunden** betragen. Die Arbeitszeit ist durch sog. Arbeitsrapporte zu dokumentieren (s. hierzu unter 2.4.).

- **Ruhezeiten:** Die Arbeit ist nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:
 - ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden,
 - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
 - 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Für jugendliche Arbeitnehmer gelten besondere Vorschriften:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/a31.html

Dem Arbeitnehmer ist eine **tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden** zu gewähren.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie z. B. in einem Merkblatt des SECO:

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/02049/index.html?lang=de>

- **Urlaub:** Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens **4 Wochen** bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr **5 Wochen**, Art. 329 a OR)⁹.

Bitte beachten Sie, dass die **allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge teilweise weitergehende Regelungen enthalten**, die über die Bestimmungen des Schweizer Arbeitsgesetzes bzw. Obligationenrechts hinausgehen, also z. B. zugunsten der Arbeitnehmer weitergehende Urlaubsansprüche, Pausenregelungen usw. vorsehen. In einigen GAV finden sich auch Regelungen zur Samstagsarbeit, die mitteilungs- oder sogar genehmigungspflichtig sein kann (s. z. B. GAV Holzbaugewerbe, LMV für das Bauhauptgewerbe und GAV Malergewerbe Baselland).

2.4. Kontrollen

Die kantonalen Tripartiten Kommissionen sowie die Paritätischen Kommissionen erhalten Kopien der Meldungen und können vor Ort Kontrollen durchführen. Arbeitgeber sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Entsendegesetzes verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle Dokumente zuzustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmer belegen.

Zu den angeforderten Unterlagen gehören häufig auch sog. Arbeitsrapporte. In diesen **Arbeitsrapporten** sind **Arbeits- und Pausenzeiten** sowie die **Fahrzeiten** unter Angabe der jeweiligen **Uhrzeiten** zu notieren.

2.5. Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer

Werden Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Schweiz ausgeführt, so muss der General- bzw. Hauptunternehmer die Subunternehmer vertraglich verpflichten, das Entsendegesetz einzuhalten. Tut er dies nicht, kann er für Verstöße von Subunternehmern mit Sanktionen belegt werden. Außerdem haftet er dann solidarisch mit dem Subunternehmer für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 Entsendegesetz).

⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a329a.html>

2.6. Sanktionen (Art. 9, 12 Entsendegesetz)

Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, abgesehen von den oben bereits genannten Sanktionen der GAV (Kontrollkosten und Konventionalstrafen), zu einer Verwaltungsbuße. Mit Bußgeldern wird auch bestraft, wer wissentlich falsche Auskünfte erteilt, die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

Bei Verstößen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bußgelder kann dem Arbeitgeber außerdem verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Das Gleiche gilt, wenn wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden oder wenn jemand die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

3. HANDWERKSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

In der Schweiz gibt es keine Handwerkskammern und dementsprechend auch keine Registrierungspflicht. Es herrscht im allgemeinen Gewerbebefreiheit, so dass auch keine Gewerbeanmeldung oder Beantragung einer Zulassung erforderlich ist. Einschränkungen ergeben sich jedoch für bestimmte konzessionierte Berufe. In den Bereichen Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen sind Montagen nur möglich, wenn zuvor eine Installationsbewilligung eingeholt wurde.

3.1. Elektroinstallationen

Handwerker, die in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen wollen, benötigen eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
CH – 8320 Fehraltaldorf
Tel.: 0041 44 956 12 12
Fax: 0041 44 956 12 22
info@esti.admin.ch

Die Bewilligung muss schriftlich beantragt werden. Sie wird unbefristet erteilt und gilt für die gesamte Schweiz. Die Antragsformulare sowie auch die Gebührensätze (die Gebühr für eine Bewilligung beträgt mindestens 450,- CHF) findet man auf der Internetseite des Starkstrominspektorats: www.esti.admin.ch unter „Dokumentation → Formulare NIV → Installationsbewilligung für natürliche Personen bzw. für Betriebe“ und unter „Dokumentation → Gebühren“.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Beschäftigung einer fachkundigen Person, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann. Als fachkundig gilt u. a., wer die deutsche Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk bestanden hat. Das Bewilligungsverfahren dauert in der Regel 4 – 6 Wochen.

Wer in der Schweiz Elektroinstallationen ausführt, hat

- die Verordnung über elektr. Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2),
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27) und
- die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)

zu beachten (die Texte sind im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> zu finden). Außerdem müssen die in der Schweiz geltenden Normen, feuerpolizeilichen Vorschriften, die jeweiligen Werkvorschriften des zuständigen Elektrizitätswerks etc. eingehalten werden.

Installationsarbeiten ab 3,6 kVA Anschlusswert müssen der Netzbetreiberin vor der Ausführung mit einer Anzeige gemeldet werden. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenso, und zwar zusammen mit einem Sicherheitsnachweis, zu melden. Näheres hierzu sowie auch Hinweise, wo Sie die einzelnen Vorschriften beziehen können, finden Sie in dem Merkblatt „Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten in der Schweiz durch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“: http://www.est.admin.ch/files/estimitteilungen/30_bull01_10_EI_Inst_EU_d.pdf.

3.2. Gas- und Wasserinstallationen

Firmen, die Gas- oder Wasserinstallationen ausführen, benötigen von dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine Installationsbewilligung. Die für die Beantragung erforderlichen Formulare sowie Informationen dazu, welche Nachweise für die Qualifikation zu erbringen sind, erhält man bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Falls ein Fachkundenachweis des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) verlangt wird: Der SVGW führt Register, in denen Firmen eingetragen sind, deren Fachkundigkeit vom SVGW für die angegebene Tätigkeit auf der Basis anerkannter Reglemente bestätigt wurde.

SVGW Zürich
Grütlistrasse 44
8002 Zürich
Tel: 0041 44 288 33 33
Fax: 0041 44 202 16 33
info@svgw.ch
www.svgw.ch

Weitere Einzelheiten: <http://www.svgw.ch/deutsch/pagesnav/SE.htm> unter Service → Verschiedenes → Register Gas-Wasser.

4. SOZIALVERSICHERUNG

Entscheidend dafür, in welchem Land für einen Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, ist in erster Linie der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Sonderregelungen gelten jedoch für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses **vorübergehend in die Schweiz entsandt** werden, um dort im Auftrag ihres Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen.

Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um EU-Staatsangehörige¹⁰, bleibt es nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (EWG-Verordnung Nr. 1408/71), die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens auch im Verhältnis zur Schweiz gelten, bei der Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung, sofern

- der Einsatz in der Schweiz im Voraus auf maximal zwölf Monate befristet ist und
- der betreffende Arbeitnehmer nicht entsandt wird, um jemanden zu ersetzen, dessen Entsendung abgelaufen ist.

¹⁰ Gilt für einen Arbeitnehmer das Gemeinschaftsrecht nicht, kann ggf. das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit eine Doppelversicherung vermeiden.

Verlängert sich der ursprünglich für maximal zwölf Monate geplante Einsatz des Arbeitnehmers in der Schweiz aus unvorhersehbaren Gründen und beträgt der Verlängerungszeitraum nicht mehr als zwölf Monate, kann mit dem Vordruck E 102 DE ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Dieser Antrag muss innerhalb der ersten zwölf Monate der Entsendung gestellt werden. In Einzelfällen kann die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften auch für einen noch längeren Zeitraum vereinbart werden. Da dies nur über eine Ausnahmereinbarung möglich ist, müssen aber besondere Umstände vorliegen, die vom Antragsteller darzulegen sind.

Die gleichen Regeln gelten grundsätzlich auch für Selbständige. Sie müssen vor Aufnahme der Arbeit in der Schweiz bereits seit mindestens 4 Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben. Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit in Deutschland weiterhin vorliegen (z. B. Eintragung bei der Handwerkskammer, Zahlung von Steuern).

Abgesehen von den Regeln für die Entsendung gibt es auch Sonderregeln für die Fälle, in denen Arbeitnehmer oder Selbständige **gewöhnlich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz** tätig werden. Für sie gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates, vorausgesetzt, dass sie auch teilweise im Wohnstaat arbeiten.

Der Nachweis dafür, dass für eine Person, die in der Schweiz tätig wird, weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, wird mit dem Vordruck **E 101 DE** geführt. Dieser Vordruck sollte bei Einsätzen in der Schweiz mitgeführt werden. Er wird von den gesetzlichen Krankenkassen ausgestellt. Für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, liegt die Zuständigkeit bei den Rentenversicherungsträgern.

Die für die Beantragung des Vordrucks E 101 DE erforderlichen Fragebögen findet man auf der Internetseite der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland):
<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/AntragE101.htm>.

Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls stellt der zuständige schweizerische Träger für Arbeitnehmer, die in Deutschland gesetzlich unfallversichert sind, auf der Basis des Vordruck E 123 DE zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich nach einem Arbeitsunfall an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in einem Merkblatt der DVKA:
http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Entsendemerkblaetter/Schweiz/Arbeiten_Schweiz.pdf

5. EINFUHRVORSCHRIFTEN UND ZÖLLE

5.1. Einfuhrbeschränkungen

Die Einfuhr ausländischer Waren in die Schweiz ist zum größten Teil liberalisiert. Die meisten Waren können ohne Bewilligung eingeführt werden.

Bei den Waren, die eine Einfuhrbewilligung benötigen, handelt es sich u. a. um tierische Produkte, Obst und Gemüse sowie andere landwirtschaftliche Produkte und Waren daraus (z. B. Obstsäfte), Alkohol, bestimmte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Sprengstoffe, Zündmittel und Waffen. Für Unternehmen, die Bau- oder Montageaufträge in der Schweiz ausführen wollen, sind diese Einfuhrbeschränkungen in der Regel ohne Bedeutung.

5.2. Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere

Führt ein deutscher Handwerker, der in der Schweiz Bau- und Montagearbeiten durchführt, Waren mit, die in der Schweiz verbleiben sollen, muss er sich beim deutschen Zollamt an der Grenze (Ausgangszollstelle) melden. Hier hat er eine Rechnung mit allen handelsüblichen Angaben vorzulegen und die Ware vorzuzeigen.

Außerdem ist eine **Ausfuhranmeldung** abzugeben. Bis zu einem Warenwert von **€ 1.000,-** (sofern die Eigenmasse 1.000 kg nicht überschreitet) reicht die Vorlage einer Rechnung für die Ausfuhranmeldung aus. Sie gilt mit Stempel der Ausgangszollstelle als Ausfuhrnachweis.

Für Ausfuhren mit höheren Warenwerten hat seit dem 1. Juli 2009 eine **elektronische Ausfuhranmeldung** zu erfolgen. Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

Man kann sich bei der Erstellung der Ausfuhrdokumente durch einen Dienstleister (z. B. Zollagenten, Spedition) vertreten lassen. Für Betriebe, die nur selten Ausfuhren durchführen und mit der Erstellung von Ausfuhranmeldungen nicht vertraut sind, wird dies im Zweifel der einfachste Weg sein.

Betriebe, die die Ausfuhrerklärungen selbst abgeben wollen, konnten bislang zwischen den Internetausfuhranmeldungen „IAA“ und „IAA-Plus“ wählen. Die Ausfuhranmeldung „IAA“ steht jedoch seit dem 1. September 2011 nicht mehr zur Verfügung. Ausfuhranmeldungen können jetzt nur noch über

- die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus)
- eine eigene ATLAS-Teilnehmersoftware oder
- einen dezentralen Kommunikationspartner (IT-Serviceprovider)

abgegeben werden. Die Teilnahme am Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES setzt eine zertifizierte Software voraus und ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Um „IAA-Plus“ nutzen zu können, braucht man

- ein gültiges ELSTER-Zertifikat und
- eine gültige deutsche EORI-Nummer (s. u.) mit hinterlegter Steuernummer des ELSTER-Zertifikats

Mit „IAA Plus“ können Ausfuhranmeldungen im Internet mit einem elektronischen Zertifikat abgegeben werden. Die Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle ist damit nicht mehr erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit des Herunterladens des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) sowie auch des Ausgangsvermerks für Umsatzsteuerzwecke, um diese auszudrucken.

Weitere Informationen:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen.html>

Zu Beginn der Ausfuhranmeldung ist zunächst einmal das zutreffende Verfahren auszuwählen:

- Für **Warenwerte bis 3.000 Euro** steht das **einstufige Normalverfahren** zur Verfügung.
- Ab einem **Warenwert von 3.001 Euro** ist das **zweistufige Normalverfahren** vorgeschrieben.

Für das Erstellen der Ausfuhranmeldung benötigt man die Warennummern der Waren, die ausgeführt werden. Man findet sie in dem „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ des Statistischen Bundesamtes:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html

Nach erfolgter Ausfuhr erhält der Betrieb vom Zoll einen so genannten **Ausgangsvermerk**. Er wird benötigt, um die Steuerbefreiung von der deutschen Umsatzsteuer in Anspruch nehmen zu können.

Für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen wird eine **EORI-/Zollnummer** benötigt. Keine Verpflichtung zur Angabe einer solchen Nummer besteht hingegen in den Fällen, in denen für die Ausfuhranmeldung die Vorlage einer Rechnung ausreicht (Warenwerte bis 1.000 Euro, s. o).

Die EORI-/Zollnummer wird auf Antrag kostenlos vom Informations- und Wissensmanagement Zoll vergeben. Weitere Informationen hierzu sowie das zu verwendende Antragsformular finden Sie auf der Internetseite

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

Fragen zum Zollverfahren können Sie an Ihre örtliche Zolldienststelle oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll richten:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html

5.3. Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)

Waren und Gegenstände, die dem Einfuhrzoll unterliegen und die endgültig in der Schweiz verbleiben sollen, sind beim Grenzzollamt grundsätzlich zur **Einfuhrverzollung** anzumelden.

In der Schweiz wird, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, nicht nach dem Wertzollsystem verzollt, sondern nach dem **Gewichtszollsystem**. Der Wert der Ware spielt für die Zollerhebung keine Rolle. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus Art. 2 des Zolltarifgesetzes, wonach alle Waren bei der Einfuhr grundsätzlich nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind.

Einige Waren sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Einfuhrzoll ausgenommen. Auf der Seite www.tares.ch kann man anhand der Warennummern ermitteln, ob ein Zollsatz bzw. welcher Zollsatz gilt (in der „Tarifsuche“ die Waren-/Tarifnummer eingeben und dann „zeige Details“ öffnen).

Lastet auf der Ware ein Zollsatz, erfolgt die Einfuhr dennoch **zollfrei** (oder zollbegünstigt), wenn es sich um Ursprungswaren aus Ländern handelt, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat (z. B. EG, EFTA, Türkei), und bei der Zollabfertigung eine sog. Präferenzklärung abgegeben wird.

Der Präferenznachweis wird durch die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** geführt. Sie wird von dem Ausführer ausgestellt und von der Ausfuhrzollstelle (für den Sitz des Unternehmens zuständige Binnenzollstelle) auf Antrag bescheinigt. Die Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern oder bei Formularverlagen erhältlich.

Bis zu einem Warenwert von **€ 6.000,--** kann die Erklärung der Ursprungseigenschaft auch auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handlungspapieren abgegeben werden.

Wird die Erklärung der Ursprungseigenschaft auf Handelspapieren abgegeben, ist folgender Text zu verwenden:

„Der Ausführer der Waren (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungsnummer), auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte¹¹ Ursprungswaren sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)“

Betriebe, die häufig Waren ausführen, haben die Möglichkeit, eine Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ zu beantragen. Dann können sie Ursprungserklärungen auf Rechnungen für alle Ausfuhren (ohne Wertgrenze) abgeben. Die Ursprungserklärung muss in diesem Fall auch die Bewilligungsnummer enthalten. Die Zulassung als ermächtigter Ausführer ist beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Die entsprechenden Nachweise der Ursprungseigenschaft der Ware müssen dem ausführenden Handwerker vorliegen. Wer Material in die Schweiz einführt, welches in der EG hergestellt wurde und damit EG-Ursprungsware ist, kann sich dies vom Vorlieferanten mit einer sog. Lieferantenerklärung bestätigen lassen.

Ware kann auch durch ausreichende Be- oder Verarbeitung in der EG zur EG-Ursprungsware werden. Die Bedingungen hierfür stehen in den sog. Verarbeitungslisten, die nach HS-Positionen (die ersten vier Stellen der Waren- bzw. Zolltarifnummer) gegliedert sind. Sie können bei den Zollstellen erfragt oder im Internet eingesehen werden:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/liste_synopse.php?stichtag=12.10.2011

Handelt es sich bei den Einfuhrwaren nicht um EG-Ursprungswaren, sondern um Drittlandprodukte, so sind diese zu den normalen Zollsätzen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs zollpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass sich der Präferenznachweis nur auf den Zollsatz bezieht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrsteuer (s. hierzu unten) ist hiervon nicht betroffen.

5.4. Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben

Die Einfuhr von Waren in die Schweiz ist nach dem Selbstveranlagungsprinzip schriftlich anzumelden. Dazu muss eine Einfuhrdeklaration ausgefüllt und zusammen mit weiteren Belegen wie Rechnung, Lieferschein, Ursprungsnachweis dem Grenzzollamt vorgelegt werden. Die Zollformulare (Einheitsdokument Form. 11.010; Ausfüllanleitung auf der Rückseite, Ergänzungsblätter 11.011 für je 3 weitere Positionen) können in Einzelfällen bei den Zollämtern und in größerer Stückzahl über Internet bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Oberzolldirektion, bezogen werden <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00016/index.html?lang=de>.

Das Formular 11.010 kann auch im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de> (unter „Formulare“).

¹¹ Der zutreffende Ursprung der Waren ist anzugeben. Achtung: Die Abkürzung „EG“ für Europäische Gemeinschaft ist nicht mehr zulässig. Da der Code „EG“ für Ägypten steht, muss, um Verwechslungen zu vermeiden, entweder der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ausgeschrieben oder eine der folgenden Abkürzungen verwendet werden: „EEC“, „CEE“ oder „CE“.

Wer Gegenstände in die Schweiz einführt, muss an der Grenze nebst evtl. fälligen Zöllen insbesondere die Einfuhrsteuer entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine steuerbefreite Einfuhr vorliegen. Die Einfuhrsteuer beträgt

- im Normalfall **8 %**
- für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs **2,5 %** (z. B. Ess- und Trinkwaren ohne Alkohol, Futtermittel, Vieh, lebende Pflanzen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, registrierte Medikamente)
- **3,8 %** für Beherbergungsleistungen

Die Steuer bemisst sich bei Veräußerungsgeschäften vom Entgelt, das der Lieferant von seinem Kunden erhält. Sind im Entgelt die Nebenkosten (z. B. Beförderungsleistungen, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes und Verzollungsleistungen) bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz nicht bereits enthalten, sind diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Fehlen bei der Einfuhr der Gegenstände Preisangaben oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit einer deklarierten Wertangabe, so kann die Eidg. Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Führt ein Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz werkvertragliche Arbeiten aus (Lieferung und Montage/Einbau der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage wie folgt zu unterscheiden:

a) **Der Lieferant ist in der Schweiz nicht als Steuerpflichtiger registriert**

Die Steuer bemisst sich vom Gesamtentgelt (Material, Einbau- und Montagekosten sowie evtl. Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort), das der Kunde zu entrichten hat. Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, sind die Gegenstände provisorisch zu verzollen.

Die schweizerische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, was der schweizerische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme ist durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. zu belegen. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

Bei einer definitiven Veranlagung (anstatt provisorischer Verzollung) können im Nachhinein festgestellte Mehr- oder Minderkosten berichtigt werden. Zu viel bezahlte Steuern können innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zurückgefordert werden. Zu wenig bezahlte Steuern sind selbständig nachzumelden (strafbefreite Selbstanzeige).

Bei werkvertraglichen Lieferungen, die nicht steuerpflichtige ausländische Unternehmen in der Schweiz erbringen, ist der ausländische Leistungserbringer in den Einfuhrdokumenten als Importeur per Adresse des inländischen Leistungsempfängers aufzuführen. Kommt der Empfänger in den Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments und hat er diese werkvertraglichen Lieferungen verbucht, kann er die Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen.

b) **Der Lieferant ist in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert (s. hierzu unten unter 6.1.)**

Die Steuer auf den eingeführten Gegenständen bemisst sich in diesem Fall nach dem Verkaufspreis der eingeführten Gegenstände am ersten Bestimmungsort. Die Montagekosten sind bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage.

Reist ein Leistungserbringer zur Ausführung von Arbeiten in die Schweiz ein, ohne Material mitzuführen, fehlt das Steuerobjekt der Einfuhr. In diesem Fall ist keine Einfuhrsteuer zu entrichten (evtl. muss sich der Leistungserbringer aber bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden, s. hierzu 6.1.).

Weitere Informationen s. Merkblatt 52.02 „Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland“:

http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de#sprungmarke0_1 → unter „Externe Links: 52.02 „Werkvertragliche Lieferungen“.

Zentralisiertes Abrechnungsverfahren

Für Betriebe, die regelmäßig Ein- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten haben, gibt es ein **Zentralisiertes Abrechnungsverfahren**. Es hat den Vorteil bargeldloser Zollabfertigung, kürzerer Wartezeiten bei den Zollämtern und einer Zahlungsfrist von 60 Tagen für die Steuer.

Wer an dem ZAZ-Verfahren teilnehmen will, muss bei der Oberzolldirektion eine Sicherheit (meist Bankbürgschaft) leisten. Weitere Einzelheiten:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00375/index.html?lang=de.

Auskunft hierzu erteilt die

Eidgenössische Oberzolldirektion
Monbijoustr. 40
CH – 3003 Bern
Tel.: 0041 31 322 65 11
Fax: 0041 31 322 78 72
www.ezv.admin.ch

Abfertigungszeiten

Die Zollabfertigung ist an die Öffnungszeiten der für die Verzollung zuständigen Zollämter gebunden (in der Regel von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Im Zollkreis I (Zollkreisdirektion Basel) sind für die Abfertigung von Handelswaren die Grenzzollämter HZA Basel/Weil-Autobahn und HZA Rheinfelden-Autobahn zuständig. Die Abfertigungskompetenz der Nebenzollämter Riehen, Riehen-Grenzacherstrasse, Stein/Bad Säckingen und Laufenburg beschränkt sich auf die Verzollung von Handelswaren im grenznachbarlichen Verkehr (Lokalverkehr in 10 km-Zone), die keine Schwierigkeiten bieten. Die Öffnungszeiten und der Personalbestand dieser Nebenzollämter wurden mit der Eröffnung der Zollanlage Rheinfelden-Autobahn im März 2006 eingeschränkt.

Dienststellenverzeichnis mit Öffnungszeiten:

<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de>.

Verbot von Binnentransporten

Binnentransporte in der Schweiz (z. B. der Transport von Materialien von einem Baumarkt zum Kunden) mit unverzollten EU-Fahrzeugen sind nicht zulässig. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Schweizer Zoll.

5.5. Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A., ZAVV, formlose Liste für Werkzeuge)

Das Carnet A.T.A. ist insbesondere für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut zu verwenden. Es enthebt den Zollpflichtigen von der Sicherstellung der Einfuhrabgaben beim Grenzübertritt.

Die Gültigkeitsdauer eines Carnet A.T.A. beträgt maximal 1 Jahr. Dieser Ausweis ersetzt alle sonst üblichen Zollpapiere. Die deutschen Firmen können das Carnet A.T.A. bei der zuständigen IHK beantragen.

In Bezug auf das Abfertigungsverfahren ist zu beachten, dass Carnet-Inhaber die Ware und das Carnet-Heft zunächst der deutschen Heimatzollstelle (Ausfuhrzollstelle) vorzulegen haben. Später sind die Waren dann noch dem zuständigen schweizerischen Einfuhrzollamt zur Eingangsbescheinigung vorzuführen. Bei der Wiederausfuhr ist das Carnet A.T.A. der Ausfuhrzollstelle mit den Waren zur Ausgangsbescheinigung vorzuführen.

Verbrauchsmaterial, das mit der Berufsausrüstung zur Einfuhr gelangt, fällt nicht unter den Begriff „Berufsausrüstung“ und ist deshalb bei der Einfuhr in die Schweiz separat zur Einfuhr zu verzollen.

Von dem Carnet A.T.A.-Verfahren ausgeschlossen sind auch Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll eine Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung (ZAVV) beantragt werden. Hierfür ist die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben erforderlich. Bei dem deutschen Zoll sind die Waren zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden. Auskünfte zu diesen Verfahren erteilen die Zollämter.

In einigen Fällen ist für die Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich, so z. B. bei der Einfuhr von Autokränen und selbstfahrenden LKW-Hebebühnen. Auskünfte hierzu erteilen die Zollkreisdirektionen.

Gebrauchte und von Hand tragbare Berufsausrüstung darf formlos in die Schweiz eingeführt werden. Es reicht aus, wenn der Einführer eine Liste bei sich führt, auf der die Gegenstände aufgeführt sind. Diese Liste wird dem deutschen und dem Schweizer Zoll zur Kontrolle und zum Abstempeln vorgelegt.

6. STEUERN

6.1. Mehrwertsteuer im Inland

Der **Normalsatz für steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen** beträgt seit dem 1. Januar 2011 **8 %**, der ermäßigte für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs 2,5 % (z. B. Nahrungsmittel, Zeitungen etc.) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,8 %.

Werden Bauarbeiten ausgeführt oder Maschinen/Anlagen montiert bzw. repariert (sog. werkvertragliche Lieferungen), richtet sich die Mehrwertsteuerpflicht nach dem Ort, an dem die Leistung vorgenommen wird. In diesen Fällen kommt daher das schweizerische Mehrwertsteuerrecht zur Anwendung¹².

¹² Andere Regeln gelten bei **Lieferungen ohne Montagearbeiten** zu einem in der Schweiz ansässigen Kunden. In diesen Fällen gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo mit der Beförderung oder Versendung begonnen wurde. Befindet sich dieser Ort in Deutschland oder in einem anderen Land außerhalb der Schweiz, liegt kein in der Schweiz getätigter Umsatz vor, so dass in diesem Fall unabhängig von der Höhe des Umsatzes nur die Einfuhr-

Von der Steuerpflicht ist jedoch **befreit, wer in der Schweiz innerhalb eines Jahres weniger als 100.000 CHF Umsatz** ausführt.¹³

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden. Der Verzicht gilt für mindestens eine Steuerperiode und ist gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erklären. Interessant könnte dies z. B. für Unternehmen sein, die sich die Möglichkeit schaffen wollen, in der Schweiz Versteuerbeträge aus Eingangsrechnungen, die mit Schweizer Mehrwertsteuer belastet sind, geltend zu machen.

Mit dem zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen neuen Mehrwertsteuergesetz wurde eine sog. **Bezugsteuerpflicht** für Leistungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind und die keine Einfuhrsteuer zu entrichten haben (z. B. Betriebe, die Montageleistungen in der Schweiz erbringen, ohne Waren einzuführen), neu eingeführt. In diesen Fällen muss jetzt die Leistung von dem Empfänger in der Schweiz versteuert werden, sofern dieser

- entweder in der Schweiz steuerpflichtig ist oder aber
- zwar nicht steuerpflichtig ist (z. B. Privatpersonen), aber im Kalenderjahr für mehr als 10.000 CHF Leistungen von ausländischen Unternehmen bezieht und vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde¹⁴.

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz ausschließlich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen, sind, sofern es sich nicht um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger handelt, ebenfalls von der Steuerpflicht befreit¹⁵.

Wer zur Abgabe von Steuerabrechnungen verpflichtet ist, muss

- sich bei der Eidg. Steuerverwaltung schriftlich anmelden (Anschrift s. u.),
- sich eine Registernummer zuteilen lassen,
- einen Fiskalvertreter bestellen,
- eine Sicherheitsleistung erbringen (dies geschieht in der Form einer Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder durch Bareinzahlung auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung),
- vierteljährlich Steuerabrechnungen einreichen.

Die an der Grenze gezahlte Einfuhrsteuer (s. o. 5.4.) kann in den Steuerabrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Bei der Rechnungsstellung sind die in der Schweiz hierzu geltenden Bestimmungen zu beachten. **Rechnungen** müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- b) Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e) Entgelt für die Leistung;
- f) anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

steuer zu zahlen ist. Weitere Informationen hierzu s. MWST-Info 06 „Ort der Leistungserbringung“: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>

¹³ Art. 10 Abs. 2a MWSTG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c641_20.html

¹⁴ Einzelheiten zur Bezugsteuerpflicht s. MWST-Info 14 „Bezugsteuer“:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/01042/index.html?lang=de>

¹⁵ Art. 10 Abs. 2b MWSTG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c641_20.html

Es empfiehlt sich darüber hinaus, den Fiskalvertreter auf der Rechnung zu benennen.

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt die

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstr. 50
CH – 3003 Bern
Tel.: 0041 31 322 21 11
Fax: 0041 31 325 71 38
mwst.webteam@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Weitere Informationen: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>
(s. auch MWST-Info 02 „Steuerpflicht“, unter „Dokumentation“)

6.2. Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Gemäß Art. 7 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz (DBA) werden Gewinne eines Unternehmens grundsätzlich in dem Land besteuert, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene **Betriebsstätte** ausübt. Ist dies der Fall, werden die Gewinne des Unternehmens insoweit, als sie der Betriebsstätte zugerechnet werden können, in dem anderen Vertragsstaat besteuert.

Eine Betriebsstätte setzt grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung – wie z. B. eine Zweigniederlassung, Fabrikationsstätte oder Werkstätte – voraus. Zu beachten ist, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 DBA auch Bauausführungen oder Montagen, deren Dauer 12 Monate überschreitet, als Betriebsstätte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens gelten. Eine Betriebsstätte wird ferner fingiert, wenn eine Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des deutschen Unternehmens Verträge in der Schweiz abzuschließen, und diese Vollmacht auch gewöhnlich ausübt (Art. 5 Abs. 4 DBA).

6.3. Lohnsteuer

Arbeitseinkünfte müssen im Allgemeinen in dem Staat besteuert werden, in dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Besonderheiten gelten beispielsweise für Grenzgänger (Art. 15a DBA). Hierunter versteht man eine in Deutschland wohnende Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Eine weitere wichtige Sonderbestimmung ist in Art. 15 Abs. 2 DBA enthalten. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Löhne und Gehälter der bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und nur vorübergehend in der Schweiz tätig sind, in Deutschland versteuert werden, wenn

- die Arbeitnehmer sich nicht länger als **183 Tage** während eines Kalenderjahres in der Schweiz aufhalten und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder anderen festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Schweiz unterhält.

7. SONSTIGES

7.1. Schwerverkehrsabgabe

Die Schweiz hat zum 1. Januar 2001 eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eingeführt. Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die

- ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen,
- dem Gütertransport dienen und
- im In- und Ausland immatrikuliert sind und das öffentliche Straßennetz der Schweiz befahren.

Die LSVA bemisst sich nach den gefahrenen Kilometern, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht sowie nach den Schadstoffwerten des Zugfahrzeugs. Erhoben wird sie nach dem Selbstdeklarationsprinzip, d. h. Fahrzeughalter und - bei ausländischen LKWs - Fahrer sind für die Angaben bzw. das Funktionieren der Erfassungsmittel verantwortlich. Informationen zur Schwerverkehrsabgabe erhalten Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung

(http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00379/index.html?lang=de).

7.2. Autobahnvignette

Die Benutzung der Nationalstraßen 1. und 2. Klasse mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen ist in der Schweiz abgabepflichtig. Diese Abgabe ist durch den Kauf einer Jahresvignette zu entrichten (Preis: CHF 40,-). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/informationen/00421/index.html?lang=de.

7.3. Lenkungsabgaben auf VOC

Aus Gründen des Umweltschutzes werden in der Schweiz Lenkungsabgaben auf VOC erhoben. VOC steht für eine Vielzahl von flüchtigen organischen Verbindungen, wie sie häufig in Form von Lösungsmitteln in Lacken, Farben, Reinigungsmitteln usw. vorkommen. Die Abgabe für VOC, die bei der Einfuhr zu entrichten ist, beträgt 3 CHF pro kg VOC. Produkte, die höchstens 3 % VOC enthalten, sind nicht mit der Abgabe belastet. Weitere Informationen finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00381/index.html?lang=de.

7.4. Sonntags- / Nachtfahrverbot

Für Lastwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen oder Sattel-schlepper mit einem Gewicht von über 5 Tonnen gilt ein **Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr** und ein **Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen**. Weitere Informationen: <http://www.bav.admin.ch/landverkehrsabkommen/01555/01572/index.html?lang=de>.

7.5. Normung

Auskünfte über Normen und technische Regeln erteilt die **Schweizerische Normenvereinigung:**

Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)
 Bürglistrasse 29
 CH – 8400 Winterthur
 Tel.: 0041 52 224 54 54
 Fax: 0041 52 224 54 74
info@snv.ch
www.snv.ch

Weitere Ansprechpartner sind die Fachverbände, wie z. B. der **Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA)**. Er betreut das schweizerische Normenwerk des Bauwesens:

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 Selnastr. 16
 CH – 8027 Zürich
 Tel.: 0041 44 283 15 05
 Fax: 0041 44 283 15 16
n-o@sia.ch
www.sia.ch

Informationen über Normen auf den Gebieten Elektro-, Energie- und Informationstechnik erhält man beim **SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (Electrosuisse):**

SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik:
 Luppenstr. 1
 CH – 8320 Fehraltendorf
 Tel.: 0041 44 956 11 11
 Fax: 0041 44 956 11 22
info@electrosuisse.ch
www.electrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde erstellt von dem **Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein / Réseau Transfrontalier d'Information pour l'Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur**, eine mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG II und III) geschaffene gemeinsame Einrichtung der

Chambre de Métiers d'Alsace
Handwerkskammer Freiburg
Handwerkskammer Karlsruhe
Handwerkskammer der Pfalz, EU- und Exportberatungsstelle Landau und der
Wirtschaftskammer Baselland.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Ohne schriftliche Genehmigung des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwenden und zu verarbeiten.

Straßburg - Freiburg - Karlsruhe - Landau - Liestal

Adressen:**Bundesamt für Migration**

Quellenweg 6
 CH – 3003 Bern-Wabern
 Tel.: 0041 31 325 11 11
 Fax: 0041 31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

**Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein**

Schnewlinstr. 11 –13
 79098 Freiburg
 Tel.: 0761 38 58 - 0
 Fax: 0761 38 58 - 222
www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Eidgenössische Oberzolldirektion

Sektion Mehrwertsteuer
 Monbijoustr. 40
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 65 11
 Fax: 0041 31 322 78 72
www.ezv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
 Schwarztorstr. 50
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 21 11
 Fax: 0041 31 325 75 61
<http://www.estv.admin.ch>

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Luppenstrasse 1
 CH – 8320 Fehraltdorf
 Tel.: 0041 44 956 12 12
 Fax: 0041 44 956 12 22
<http://www.esti.admin.ch>

**Handwerk International
Baden-Württemberg**

Heilbronner Str. 43
 70191 Stuttgart
 Tel.: 0711 16 57 - 227
 Fax: 0711 16 57 - 827
<http://www.handwerk-international.de/>

**Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee**

Ernst-Friedrich-Gottschalk-Weg 1
 79650 Schopfheim
 Tel.: 07622 39 07 - 200
 Fax: 07622 39 07 - 250
www.konstanz.ihk.de

Zollkreisdirektion Basel

Elisabethenstr. 31/31
 CH – 4051 Basel
 Tel.: 0041 61 287 11 11
 Fax: 0041 61 287 13 13

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistr. 60
 CH – 8002 Zürich
 Tel.: 0041 1 44 283 61 61
 Fax: 0041 1 44 283 61 00
www.handelskammer-d-ch.ch

**Schweizerischer Verein des Gas- und
Wasserfaches**

Grütlistr. 44
 CH – 8002 Zürich
 Tel.: 0041 44 288 33 33
 Fax: 0041 44 202 16 33
<http://www.svgw.ch>